

« Recht der Persönlichkeit » gefunden haben. Dieser Abschnitt enthält nun aber als hier in Betracht kommende Bestimmung einzig diejenige des Art. 30, wonach der Name, den eine Person bisher trug, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung abgeändert werden kann. Gerade diese Vorschrift würde aber im vorliegenden Falle durch die Ausstellung einer amtlichen Urkunde auf den Namen Mathys ohne vorherige Bewilligung einer Namensänderung verletzt. Für die Abweisung der Beschwerde genügt es indessen, dass nach dem Gesagten keine Bestimmung des eidgenössischen Rechts besteht, welche sich auf den im Allgemeinen von geschiedenen Frauen zu tragenden Namen beziehen würde, sondern nur eine solche, welche die Folgen der in Anwendung des ZGB gefällten Scheidungsurteile hinsichtlich des Namens der Ehefrau regelt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

65. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Oktober 1916
i. S. Birchler gegen St. Gallen.

Verweigerung der Einwilligung zum Eheabschluss von Seiten eines nach Art. 386 ZGB ernannten provisorischen Vormunds.

A. — Der 72jährige, seit einigen Jahren verwitwete Beschwerdeführer beabsichtigt, eine nach den Feststellungen des Regierungsrates des Kantons St. Gallen wegen Vernachlässigung des Haushaltes, Liederlichkeit und Ehebruchs geschiedene, seither vorübergehend im Armenhaus versorgte, arbeitsscheue, dem Trunk ergebene, wiederholt wegen Diebstahls und Unzucht bestrafte Person zu heiraten. Nachdem im November 1915 ein, noch heute

hängiges Bevormundungsverfahren gegen ihn eingeleitet und ihm gestützt auf Art. 386 ZGB ein provisorischer Vormund beigegeben worden war, wollte der Beschwerdeführer die Verkündung der Ehe erwirken. Der provisorische Vormund verweigerte jedoch die Einwilligung zum Eheabschluss.

B. — Gegen diese, vom Waisenamt Straubenzell und vom Regierungsrate des Kantons St. Gallen (von letzterm am 30. Juni 1916) gutgeheissene Verweigerung der vormundschaftlichen Einwilligung zum Eheabschluss richtet sich die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde, in welcher behauptet wird, dass die angefochtene Massnahme lediglich aus konfessionellen Gründen und mit Rücksicht auf die erbenschaftlichen Anwartschaften der Kinder des Beschwerdeführers erfolgt sei.

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag: « Es sei in » Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides die Verweigerung des Ehekonsenses als ungesetzlich zu erklären. »

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Vor Allem fragt es sich, ob der dem Rekurrenten in Anwendung des Art. 386 ZGB ernannte provisorische « Vertreter » als « Vormund » im Sinne des Art. 99 zu gelten habe, und ob daher dessen Einwilligung eine Voraussetzung des vom Beschwerdeführer beabsichtigten Eheabschlusses sei. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, dass es sich bei Art. 386 um eine in erster Linie konservatorische Massnahme handelt, die stets dann zu ergreifen ist, wenn Gefahr im Verzuge liegt. Es will verhindert werden, dass eine Person, deren Verhalten bereits zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens Anlass gegeben hat, noch rasch vor Beendigung dieses Verfahrens Rechtshandlungen vornehme, welche der Vormund oder Beirat, wenn er schon ernannt wäre, nicht abschliessen oder nicht genehmigen würde; und es

wird dabei von der Erwägung ausgegangen, dass es leichter sei, eine Rechtshandlung, die der provisorische Vertreter verhindert hat und gegen deren Zweckmässigkeit daher bereits eine Vermutung spricht, später, falls sie sich dennoch als zweckmässig erweisen sollte, nachzuholen, als umgekehrt die Folgen eines vom Interdizenden vorgenommenen übereilten Schrittes rückgängig zu machen. Die « Vertretung » im Sinne des Art. 386 muss deshalb, solange sie besteht, zum mindesten in negativer Hinsicht alle diejenigen Wirkungen ausüben, die einer eigentlichen Vormundschaft oder Beistandschaft zukommen würden. Wo also das Gesetz die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Bevormundeten an die Voraussetzung der Zustimmung des « Vormundes » knüpft, wie dies beim Eheabschluss der Fall ist, muss bei provisorisch bevormundeten Personen die Einwilligung des Vormundes verlangt werden. Insbesondere beim Eheabschluss ist diese Schlussfolgerung umso zwingender, als es sich dabei um eine Rechtshandlung von allergrösster Tragweite handelt, deren Folgen niemals rückgängig gemacht werden können.

Dieser Lösung steht der Umstand, dass in Art. 99 ZGB nur von « entmündigten Personen » die Rede ist und auf den Fall des Art. 386 nicht Bezug genommen wird, nicht entgegen. Es entspricht der Technik des ZGB, an der Stelle, wo es einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, nicht zugleich dessen Anwendbarkeit auf Spezialfälle, die infolge einer andern Bestimmung desselben Gesetzbuches dem durch jenen allgemeinen Grundsatz direkt geregelten Fall gleichgestellt sind, noch besonders hervorzuheben.

2. — Der Beschwerdeführer hat sodann darzutun versucht, dass im vorliegenden Falle schon die Voraussetzungen der « Entmündigung » nicht erfüllt seien. Indessen ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass anlässlich der Beurteilung einer Beschwerde gegen die Verweigerung der vormundschaftlichen Einwilligung die Frage über-

prüft werde, ob überhaupt ein Bevormundungsgrund vorhanden sei. Wenn und solange eine, sei es ordentliche, sei es provisorische Vormundschaft zu Recht besteht, hat derjenige, über den sie verhängt worden ist, als im Sinne des Art. 99 « entmündigt » zu gelten.

3. — Im Übrigen ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Art. 98 und 99 einerseits, sowie der Art. 108, 96 ff. und 120 ZGB andererseits, dass der nach Art. 386 ernannte provisorische « Vertreter », gleichwie Vater und Mutter nach Art. 98 und gleichwie der endgültig ernannte Vormund nach Art. 98 und 99, die Verweigerung seiner Zustimmung nicht mit dem Vorhandensein eines gesetzlichen Ehehindernisses zu begründen braucht. Es genügt vielmehr (vgl. BGE 42 II S. 84), dass der Eheabschluss dem richtig verstandenen Interesse des Mündels in einer Weise widerspricht, dass angenommen werden muss, der Mündel würde, ohne denjenigen geistigen Defekt, wegen dessen er bevormundet ist, den Entschluss zur Eingehung dieser Ehe nicht gefasst haben.

Solche Gründe sind es nun gerade, auf welche im vorliegenden Falle die angefochtene Massnahme gestützt wird. Der provisorische Vormund und die rekursbeklagten Behörden sind der Überzeugung, dass der 72jährige Beschwerdeführer, wenn auch nach der von ihnen eingeholten Expertise nicht geisteskrank oder vollständig urteilsunfähig, so doch nicht mehr im Vollbesitze seiner Urteilskraft ist, ansonst er, zumal nach seinem Vorleben und mit Rücksicht auf seine Stellung als geachteter Landwirt, niemals auf den Gedanken gekommen wäre, sich mit einer dem Trunke ergebenen, zeitweise im Armenhaus versorgten, wiederholt wegen Diebstahls und Unzucht bestrafte, in keiner Hinsicht irgendwelche moralische Garantien bietenden Person zu verheiraten. Selbst wenn das Bundesgericht bei der Behandlung der in Art. 86 Ziff. 1 OG vorgesehenen Beschwerde zur Überprüfung der Angemessenheit und nicht der Gesetzmässigkeit der Verweigerung des Ehekonsenses zuständig sein sollte,

was hier dahingestellt bleiben mag, könnte daher im vorliegenden Fall, unter den geschilderten Umständen, von einer Gutheissung des Rekurses keine Rede sein. Die angeführten Gründe genügen vollauf zur Erklärung der angefochtenen Massnahmen, und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die beschwerdebeklagten Behörden sich durch konfessionelle Rücksichten hätten leiten lassen, oder dass für sie die anwartschaftlichen Interessen der Kinder des Rekurrenten sollten ausschlaggebend gewesen sein, wie in der Beschwerde behauptet wird.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

66. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. November 1916 i. S. Ritter, Beklagte, gegen Meier, Kläger.

Streit betreffend ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne der Art. 620 ff. ZGB. Zulässigkeit der Berufung ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gegenseitiges Verhältnis der verschiedenen Faktoren, auf welche Art. 621 ZGB für den Fall der Konkurrenz mehrerer Miterben abstellt. Grad der erforderlichen « Eignung zum Betriebe ».

A. — Der am 24. Mai 1915 verstorbene Vater und Erblasser der Parteien war Eigentümer eines kleinen, in den Gemeinden Zunzgen und Sissach gelegenen Bauerngutes, das er gemeinsam mit seiner Ehefrau und den beiden Klägern, welche im Alter von 42 und 43 Jahren stehen

und unverheiratet sind, selbst bewirtschaftete. Die Beklagte hatte frühzeitig das elterliche Haus verlassen und sich mit dem Landwirt Emil Ritter, der auch das Schmiedehandwerk erlernt hat und gegenwärtig Pächter eines Bauerngutes ist, verheiratet. Bei der amtlichen Teilung des Nachlasses durch den Bezirksschreiber von Sissach verlangten einerseits die beiden Kläger, andererseits die Beklagte die ungeteilte Zuweisung des Gutes, während die 72 jährige Witwe des Erblassers zu Gunsten der Kläger darauf verzichtete und auch ein vorhandener dritter Sohn keinen Anspruch auf Zuteilung erhob. Dabei boten für das Gut, dessen amtliche Katasterschätzung einschliesslich Inventar und Vieh 62,415 Fr. beträgt, die Kläger 36,000 Fr., die Beklagte dagegen 40,600 Fr. Der Bezirksschreiber, als « zuständige Behörde » im Sinne des Art. 621 ZGB, sprach das Gut der Beklagten zum Preise von 40,600 Fr. zu, mit der Begründung, dass die Beklagte und deren Ehemann zur Bewirtschaftung desselben besser geeignet seien, als die Kläger. Nachträglich anerkannten auch die Kläger die Schätzung von 40,600 Fr.

B. — Durch Urteil vom 20. April 1916 wies das Bezirksgericht die vorliegende, auf Aufhebung der Verfügung des Bezirksschreibers und Zuteilung des Gutes an die Kläger gerichtete Klage mit der Begründung ab, dass, nach einem von Mitgliedern des Gerichts erstatteten Gutachten, auf dem bisher hauptsächlich von den Klägern bewirtschafteten Streitobjekt eine eigentliche Misswirtschaft herrsche und daher den Klägern die Eignung zum Betrieb abgesprochen werden müsse, während sie bei der Beklagten und ihrem Ehemann vorhanden sei.

C. — Infolge der von den Klägern gegen dieses Urteil ergriffenen Appellation entschied am 19. Juni 1916 das Obergericht des Kantons Basel-Land im gegenteiligen Sinne, nachdem eine Delegation des Gerichts auf Grund eines neuen Augenscheins festgestellt hatte, dass das Gut zwar den Eindruck einer « etwas nachlässigen Bewirtschaftung » mache, dass jedoch eine « schlechte Be-